



Gemeinde Seukendorf

Zusammenfassung der Satzung

über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Seukendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

1. Allgemeines

Die Gemeinde Seukendorf betreibt den örtlichen Friedhof, das Leichenhaus und das Bestattungspersonal. Der Friedhof soll den Verstorbenen eine würdige letzte Ruhestätte bieten und ihrem Andenken dienen.

Grundsätzlich dürfen dort Verstorbene bestattet werden, die in Seukendorf gewohnt haben, dort verstorben sind oder ein Nutzungsrecht an einem Grab haben. Für alle anderen braucht man eine besondere Genehmigung der Gemeinde.

Die Gemeinde verwaltet den Friedhof, führt Pläne über alle Grabstellen und weiß genau, wer wo und wie lange bestattet ist.

Friedhöfe oder einzelne Grabfelder dürfen geschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse verlangt. Neue Nutzungsrechte werden dann nicht mehr vergeben. Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsrechte können in solchen Fällen ersetzt und Umbettungen kostenlos durchgeführt werden.

2. Ordnung und Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof hat feste Öffnungszeiten, die an den Eingängen stehen. Aus besonderen Gründen kann die Gemeinde Teile des Friedhofs kurzfristig sperren oder länger öffnen.

Alle Besucher sollen sich ruhig und respektvoll verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur mit Begleitung hinein. Man muss den Anweisungen des Personals folgen.

Auf dem Friedhof ist zum Beispiel nicht erlaubt:

- Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde)
- Rauchen, Lärm oder störende Arbeiten
- Radfahren oder das Nutzen von Fahrzeugen oder Sportgeräten
- Handel, Werbung oder Verteilen von Flyern (außer bei einer Bestattung)
- Gräber betreten oder beschädigen
- Müll falsch entsorgen
- private Foto- oder Filmaufnahmen von Grabstellen ohne Erlaubnis (nur für private Zwecke erlaubt).

Totengedenkfeiern müssen vorher bei der Gemeinde angemeldet werden.

Gemeinderatsbeschluss	06.10.2025
Ausfertigung	13.11.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	21.11.2025
Schaukästen am	18.11.2025
Lokalanzeiger Ausgabe	21/2025



3. Grabarten, Grabrechte und Bestattungen

Arten von Grabstätten

Es gibt verschiedene Grabarten wie Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräber, Kindergräber, Urnengräber, Röhrengräber, Baumgräber, anonyme Urnengräber und Urnenstelen. Die genaue Lage und Größe bestimmt die Gemeinde.

In Einzelgräbern darf in der Regel eine Person beerdigt werden, in Tiefgräbern bis zu zwei. Doppelgräber bieten mehr Platz, abhängig davon, ob sie als Einfach- oder Tiefgrab ausgeführt sind.

Urnenbestattungen

Urnen dürfen in vielen verschiedenen Grabarten beigesetzt werden. Urnen im Erdreich müssen aus verrottbarem Material bestehen. Bei anonymen Urnengräbern sind keine Grabsteine erlaubt, die Gemeinde pflegt die Fläche selbst.

Vergabe von Grabrechten

Ein Grabnutzungsrecht bekommt man normalerweise erst bei einem Todesfall. Manchmal kann man es aber auch zu Lebzeiten erwerben, wenn genug Platz vorhanden ist. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Vertrag, gilt mindestens für die Ruhefrist und endet automatisch, wenn die Gebühr nicht bezahlt wird.

Das Nutzungsrecht erlaubt die Bestattung des Berechtigten oder seiner Angehörigen. Andere Personen nur mit Genehmigung.

Das Recht kann verlängert werden, wenn man rechtzeitig einen Antrag stellt. Die Gemeinde kann eine Verlängerung auch verweigern, wenn Platzmangel oder andere Gründe dagegen sprechen.

Übertragung von Grabrechten

Man kann ein Grabnutzungsrecht zu Lebzeiten an bestimmte Angehörige übertragen. Nach dem Tod geht es nach einer festen Reihenfolge an Angehörige über. Es gibt auch Sonderregeln für Fälle mit Testament oder mehreren Anspruchsberechtigten.

Erlöschen des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht endet,

- wenn es abgelaufen ist und nicht verlängert wurde,
- oder wenn der Berechtigte auf das Recht verzichtet (Gebühren werden nicht erstattet).

Ist es erloschen, muss das Grab vollständig geräumt werden. Geschieht das nicht, räumt die Gemeinde auf Kosten des Betroffenen.



4. Pflege, Gestaltung und Regeln für Gräber

Pflegepflicht

Ein Grab muss spätestens drei Monate nach der Beerdigung würdig angelegt und gepflegt sein. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte oder – wenn dieser verstorben ist – die nächsten Angehörigen.

Reagiert jemand nicht auf eine Aufforderung zur Pflege, kann die Gemeinde das Grab auf dessen Kosten herrichten oder sogar das Nutzungsrecht entziehen.

Bepflanzung und Gestaltung

Auf Gräbern dürfen nur geeignete Pflanzen gesetzt werden, die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Große Gehölze sind nur mit Genehmigung erlaubt. Pflanzen gehören nach Ablauf des Nutzungsrechts der Gemeinde.

Verwelkte Blumen und Kränze müssen entsorgt werden.

Verbotener Grabschmuck

Nicht erlaubt sind z. B.:

- Plastik- oder Metallgegenstände, die nicht zur Grabgestaltung passen
- Folien oder Splitt unter der Erde
- Blumenkübel außerhalb der Grabfläche
- Befestigungen auf Bäumen bei Baumgräbern (nur zugelassene Pflanzringe erlaubt)

Verbotene Gegenstände können von der Gemeinde entfernt werden.

5. Grabmale (Grabsteine) und bauliche Anlagen

Für Grabsteine braucht man immer eine Genehmigung der Gemeinde. Dazu muss ein Entwurf eingereicht werden. Die Gemeinde kann Vorschriften machen, wenn es z. B. um Sicherheit oder den Stil des Friedhofs geht.

Kinderarbeitsverbot

Grabsteine aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Größe und Material

Im alten und im neuen Friedhof gelten verschiedene Regeln. Allgemein gilt:

- Erlaubt sind Naturstein, Holz und Metall (z. B. Bronze).
- Verboten sind u. a. Glas, Kunststoff, Gips, Beton oder farbige Beschichtungen.



Im neuen Friedhof dürfen die Grabsteine bestimmte Höchstmaße nicht überschreiten. Urnenstelen und Baumgrabplatten haben feste Vorgaben zu Schrift und Gestaltung. Zusätzliche Verzierung ist nicht erlaubt.

Standsicherheit und Entfernung

Grabsteine müssen sicher stehen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich. Wenn ein Stein unsicher ist, kann die Gemeinde kurzfristig eingreifen oder ihn entfernen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss das Grabmal entfernt werden. Geschieht das nicht, darf die Gemeinde es auf Kosten des Betroffenen beseitigen.

Seukendorf, den 18.11.2025

Gemeinde Seukendorf

Rocholl

Erster Bürgermeister

Die ausführliche rechtskräftige Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seukendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) finden Sie auf unserer Homepage oder über diesen QR-Code



Gerne können Sie diese auch zu den Parteiverkehrszeiten im Vorzimmer (Zi. 11) im Rathaus einsehen.